

Ferner hat der Bundesrat sich damit einverstanden erklärt, daß die Kassen der Reichsbank mit diesen Münzen in gleicher Weise verfahren.

Berlin, den 18. Mai 1911.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

(gez.) **Wermuth.**

Nr. 39. Verordnung,

die Vorbereitung für den höheren Justizdienst betreffend;

vom 1. Juli 1911.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird die Verordnung, die Vorbereitung für den höheren Justizdienst betreffend, vom 1. Februar 1904 (G.- u. V.-Bl. S. 46 flg.) dahin abgeändert:

I.

Der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4. Der Vorbereitungsdienst dauert vier Jahre.

Er beginnt mit einer Dienstleistung von achtzehn Monaten bei den Amtsgerichten. Davon sind in der Regel die ersten sechs Monate zur Beschäftigung bei einem kleineren Amtsgerichte, die folgenden zwölf Monate zur Beschäftigung bei einem größeren Amtsgerichte zu verwenden; als kleinere Amtsgerichte sind die mit nicht mehr als zwei Amtsrichtern besetzten anzusehen.

Hiernächst ist der Referendar auf die Dauer von sechs Monaten einer Staatsanwaltschaft zuzuweisen oder als Amtsanwalt zu beschäftigen.

Im dritten Jahre wird der Vorbereitungsdienst bei einem Rechtsanwalte fortgesetzt. Sechs Monate davon darf der Referendar mit Genehmigung des Justizministeriums anstatt bei dem Rechtsanwalte bei einer Verwaltungsbehörde oder bei einer öffentlichen Anstalt oder in einem Unternehmen beschäftigt werden, das für seine gedeihliche Fortbildung Gewähr bietet, z. B. bei einer Versicherungsanstalt, einer Berufsgenossenschaft, einer Handels- oder Gewerbekammer, einer Bank oder in einem größeren Fabrikunternehmen.

Der Vorbereitungsdienst schließt mit einer einjährigen Dienstleistung bei den Landgerichten oder bei dem Oberlandesgerichte.



II.

Im § 6 wird folgender zweiter Absatz eingeschaltet:

Wird durch die Verhinderung des Referendars die Zeit, die er nach § 4 auf einer bestimmten Stufe des Vorbereitungsdienstes zu verbringen hat, beträchtlich verkürzt, so entscheidet das Justizministerium darüber, ob der Vorbereitungsdienst innerhalb der Stufe nachzuholen oder ob die ganze Stufe nachzudienen sei.

Der jetzige Absatz 2 wird Absatz 3.

III.

Die Vorschriften unter I und II gelten für die Referendare, deren Vorbereitungsdienst nach dem 30. Juni 1911 beginnt. Soweit sie die Art und die Reihenfolge der Beschäftigung betreffen, sollen sie tunlichst auch auf die Referendare angewendet werden, die sich am 1. Juli 1911 schon im Vorbereitungsdienste befinden; das Nähere hierüber bestimmt das Justizministerium.

Dresden, den 1. Juli 1911.

Ministerium der Justiz.

Dr. v. Otto.

Sähne.

Nr. 40. Bekanntmachung,

die anderweite Regelung der Gerichtsbarkeit über die Stäbe der Kommandobehörden, die Truppenteile und Militärbehörden der Armee betreffend;

vom 8. Juli 1911.

Die durch Bekanntmachung vom 18. Januar 1908 veröffentlichte Nachweisung (G. u. V.-Bl. S. 2 flg.) wird durch folgende ersetzt.

Dresden, den 8. Juli 1911.

Kriegsministerium.

Frhr. v. Hausen.

Strmscher.